

7. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202)
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 (GVBl S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. 2017, S. 2808);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017 S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234);

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt durch den Absatz 6 ergänzt:

Die Stadt Aachen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt nach Maßgabe des § 12.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Absatz 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8 Absatz 1 wird um den Punkt 7 ergänzt:

wenn der Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 9 entzogen wurde.

§ 8 Absatz 3 lautet nun wie folgt:

Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die einzelnen Abfallarten dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.

Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.

§ 11 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 13 Absatz 2 lautet nun wie folgt:

Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.

§ 14 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von 770 l und größer können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Übergabestelle für Elektroaltgeräte, Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen

Anlage 2 lautet nun wie folgt:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremete!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 7. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 11.12.2019 beschlossen.

Aachen, den 11. Dezember 2019

Philipp
Oberbürgermeister

Berg
Schriftführer

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp

Oberbürgermeister

Der Wortlaut der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2019 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 3. Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp

Oberbürgermeister